

Allgemeine Verkaufs und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse von Paul Strengers export B.V.

A) Allgemeines, Geltung der Bedingungen

Alle Angebote und Lieferungen bezüglich Baumschulnissen von Paul strengers export B.V. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen.

1) Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Lieferungsverträge und gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenvereinbarungen sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich bestätigt hat.

2) Angebote sind stets freibleibend und sind gültig innerhalb 5 Arbeitstagen nach Angebotsdatum.

Aufträge sind im Rahmen dieser Bedingungen erst dann Rechtsverbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind oder ohne eine solche schriftliche Bestätigung Effectiv ausgeführt werden.

B) Preise

Die Preise sind freibleibend bis Bestätigung des Auftrags. Die Preise sind pro Stück € und verstehen sich netto ab Packhalle Boskoop.

C) Zahlungsbedingungen

1) Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Käufer berechtigt 2% Skonto vom Rechnungswert der Pflanzenbetrag in Abzug zu bringen.

2) Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind 1% Verzugszinsen pro Monat zu zahlen.

3) Wechsel nimmt der Verkäufer nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber und im übrigen nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit an.

4) Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtung nicht durch Aufrechnung tilgen möchte, ist die Aufrechnung nur gestattet, wenn der Käufer über eine rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Forderung verfügt.

5) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer jeweils bestehende Forderungen zur Folge.

D) Versand und Verpackung

1) Pflanzensendungen mit einer mindestens Menge ab 3 CC oder 2 Boxpaletten werden Frachtfrei geliefert auf 1 Geschäftsadresse des Käufers.

2) Die Verpackung wird der Käufer in Rechnung gestellt. Bei Rücknahme von Leergut durch den Verkäufer wird das Leergut an den Käufer gutgeschrieben gegen das vorher berechnete Betrag des Leergut.

E) Annahmeverzug

Ist der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, so ist der Verkäufer an die Bestimmungen des 373 HGB nicht gebunden. Er kann Waren auch ohne vorherige Drohung freihändig und zwar zu jedem ihm annehmbar erscheinenden Preis für Rechnung des säumigen Käufers anderweitig veräußern.

F) Rücktritt vom Verträge seitens des Verkäufers

1) Liegen die Voraussetzungen des Abschnitts C Ziffer 5 vor, oder kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber vorhergehende Lieferungen in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

2) Wird dem Verkäufer seitens behördlichen Stellen die Belieferung des Käufers untersagt, so erkennt der Käufer die Unmöglichkeit der Lieferung seitens des Verkäufers an, ohne Ansprüche daraus herleiten zu können. Dies trifft auch zu bei höherer Gewalt wie z.B. Mißlingen oder Verderben des Gewächses durch ungünstige Witterung, Arbeitskämpfen unvorhersehbaren Betriebsstörungen, usw.

G) Rücktritt vom Vertrag seitens des Käufers

1) Falls der Käufer vom Vertrag zurücktritt ist er verpflichtet, dem Verkäufer 35% des Nettokaufpreises zu erstatten. Der Verkäufer kann jedoch auch weiteren Schäden geltend machen, wenn er diesen nachweist.

H) Lieferzeit

1) Von Verkäufer angegebene oder akzeptierte Lieferzeiten oder Liefertermine gelten nur annähernd. Unvorgesehene Frostschäden, unvorhersehbare Mängel an Transportmitteln, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Aussperrungen, usw., und andere Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, gelten als höhere Gewalt. Gleichgestellt. Der Verkäufer kommt, solange diese Umstände andauern, mit der Lieferung nicht im Verzug.

2) Wenn auf Abruf verkauft worden ist, hat der Verkäufer das Recht, wenn nicht früherer Abruf erfolgt, Herbstlieferungen nach dem 15. November und Frühjahrslieferungen nach dem 1. April auszuführen.

I) Gewährleistung und Mängelrüge

1) Der Verkäufer ist berechtigt, für fehlende Sorten ähnliche gleichwertige Sorten zu liefern. Der Verkäufer ist auch berechtigt, in einer nächst höhere oder niedrigeren Stärke, bzw. Größe zu liefern, und zwar zum entsprechenden Preis. Solche Lieferungen sind nicht Mangelhaft.

2) Gewähr für den Erfolg des Treibens oder für das Anwachsen wird nicht übernommen.

3) Mängel sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel die erst später erkennbar geworden sind, sind spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem Sie erkennbar geworden sind, ebenfalls schriftlich zu rügen. Der Art der Mängel muß genau angegeben werden. Verspätete oder nicht richtig erhobene Mängelrügen werden nicht mehr berücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen steht es dem Verkäufer frei, für die mangelhafte Ware Ersatz zu liefern oder gegen Gutschrift des Rechnungswertes die beanstandeten Posten zu streichen.

4) Der Verkäufer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle direkten Schäden. Derartige Schadensersatzsprüche können nie, den Rechnungswert der Lieferung überschreiten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen entgangen Gewinns, Bearbeitungskosten und anderer Folgegeschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen.

J) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Pflanzen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer bestehender Ansprüche (auch schon entstandener, aber noch nicht fälliger Forderungen), bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck bis deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers geht nicht dadurch verloren, daß der Käufer die Pflanzen bis zu deren Weiterveräußerung vorübergehend auf seinem oder fremden Grundstück einpflanzt.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers ist unzulässig. Werden die Pflanzen vor Bezahlung weiterveräußert, so tritt der Käufer schon mit Abschluß des Geschäftes mit dem Verkäufer die künftige Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe des nicht bezahlten Lieferpreises an den Verkäufer ab, ohne daß es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Die Kosten einer eventuellen Rechtsverfolgung trägt der Käufer.

K) Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien kann sich jede Partei, Falls eine Einigung unter Ihnen nicht möglich ist sich wenden an das ordentliche Gericht. Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Münster vereinbart.